

Geltende Urkunde vom 13. Juni 1974

Art. 1

(1 Name) Die Stifter errichten unter dem Namen Gemeinschaftszentrum Telli (nachstehend Stiftung genannt) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 – 89 bis des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Stiftung wird in das Handelsregister eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

(2 Sitz) Die Stiftung hat ihren Sitz in Aarau.

Art. 2 Zweck

(1) Ziel der Stiftung ist es, in der Telli allen Bevölkerungskreisen Hilfe anzubieten, damit sie ihre Bedürfnisse im sozialen und kulturellen Bereich wahrnehmen und Aktionen für deren Befriedigung einleiten können. Die Stiftung gewährleistet den Betrieb des Gemeinschaftszentrums, Beratung und Anregung durch Fachkräfte und stellt Räume, Anlagen, Einrichtungen und Möglichkeiten zur Information und Kommunikation zur Verfügung. Insbesondere fördert sie die zwischenmenschlichen Beziehungen im Quartier und den Kontakt mit der übrigen Bevölkerung in Stadt und Region.

(2) Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Reglemente

Die Stiftung erlässt ein oder mehrere Reglemente, welche im Rahmen dieser Stiftungsurkunde und im Sinne des Stiftungszweckes die Organisation des Gemeinschaftszentrums Telli, die Vorschriften über dessen Betrieb, sowie alle sonst erforderlichen Modalitäten umschreiben.

Art. 4 Stiftungsvermögen

Die Stifter widmen der Stiftung die im Jahre 1973 entrichteten Betriebsbeiträge im Betrag von Fr. 17'200.-

Art. 5 Betriebsmittel

(1) Die Betriebsmittel der Stiftung werden aufgebraucht

- aus dem Stiftungsvermögen
- aus den Betriebseinnahmen des Gemeinschaftszentrums
- aus den Beiträgen der Mieter und Besitzer der Eigentumswohnungen der Überbauung „Mittlere Telli“
- aus Zuwendungen Privater und der öffentlichen Hand.

(2 Haftung) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet nur das Stiftungsvermögen. Eine Haftbarkeit der Stifter ist ausgeschlossen.

Art. 6 Defizitdeckung

(1) Mit obligatorischer Wirkung verpflichten sich die Stifter zur Deckung der jährlichen Betriebsdefizite nach folgendem Verteilungs-Schlüssel:

Einwohnergemeinde Aarau 50% (inzwischen 57.5%)
Ortsbürgergemeinde Aarau 9%
Ref. Kirchgemeinde Aarau 17%
Röm. Kath. Ortskirchgemeinde Aarau 9%
Horta Stiftung Aarau oder allfällige Rechtsnachfolger solidarisch 15% (inzwischen 7.5%)

Längstens nach fünf Jahren oder nach der Kündigung eines Stifters muss der Schlüssel nach den sich ergebenden Verhältnissen überprüft und allenfalls neu festgesetzt werden.

(2) Diese Verpflichtung besteht für die Dauer von 5 Jahren seit der Errichtung der Stiftung fest. Nachher kann sie vom einzelnen Stifter unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren je auf Jahresende gekündigt werden.

(3) Die Defizitquote eines ausscheidenden Stifters ist von den anderen anteilmässig zu übernehmen.

(4) Für die öffentlich-rechtlichen Korporationen bleibt die jeweilige Genehmigung ihrer jährlichen Voranschläge vorbehalten.

Art. 7 Organe

Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Betriebskommission

Art. 8 (Stiftungsrat, a) Zusammensetzung und Bestellung)

(1) In den höchstens aus 11 Mitglieder bestehenden Stiftungsrat haben das Recht abzuordnen:

Einwohnergemeinde Aarau 2 Vertreter
Ortsbürgergemeinde Aarau 1 Vertreter
Ref. Kirchgemeinde Aarau 1 Vertreter
Röm. Kath. Ortskirchgemeinde Aarau 1 Vertreter
Horta Stiftung Aarau 1 Vertreter
Arbeiterbildungsausschuss 1 Vertreter
Pro Juventute 1 Vertreter
Quartierverein Telli 1 Vertreter
Volkshochschule Aarau 1 Vertreter

(2) Die Mitglieder werden jeweils für drei Jahre ernannt. Wiederwahl ist möglich. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder sind innert zwei Monaten zu ersetzen.

(3) Der Leiter des Gemeinschaftszentrums und ein Mitglied der Betriebskommission nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Der Leiter führt das Aktuariat.

(4) Der Präsident des Stiftungsrates wird vom Stadtrat Aarau bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

(5) Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung der Defizitdeckungsverpflichtung gemäss Art. 6, Abs. 2 erlischt der Anspruch des betreffenden Stifters auf eine Vertretung im Stiftungsrat.

Art. 9 (b) Befugnisse)

(1) Als oberstes Organ entscheidet der Stiftungsrat in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch diese Stiftungsurkunde und Reglemente ausdrücklich andern Organen vorbehalten wurden.

(2) Dem Stiftungsrat obliegen zur Hauptsache folgende Aufgaben:

- die Vertretung der Stiftung nach aussen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung
- die Festlegung der Grundsätze für den Betrieb des Gemeinschaftszentrums Telli

- der Erlass der in Art. 3 genannten Reglemente
- die Wahl der Betriebskommission und deren Abberufung (unter Berücksichtigung von Art. 10, Abs. 3)
- die Wahl des Leiters und weiterer vollamtlicher Mitarbeiter des Gemeinschaftszentrums
- die Wahl von sachverständigen Rechnungsrevisoren für die Stiftungs- und Betriebsrechnungen; wählbar sind auch Treuhandgesellschaften
- die Genehmigung des jährlichen Voranschlages
- die Abnahme von Jahresberichten und Rechnungen

(3 c) Protokoll) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 Betriebskommission, a) Zusammensetzung und Bestellung)

- (1) Der Stiftungsrat ernennt eine Betriebskommission von 7 bis 11 Personen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Leiter des Gemeinschaftszentrums gehört der Betriebskommission von Amtes wegen an.
- (3) Der Quartierverein Telli ist in der Betriebskommission angemessen vertreten.

Art. 11 (b) Befugnisse)

- (1) Die Betriebskommission hat den Betrieb des Gemeinschaftszentrums Telli im Sinne des Zweckartikels und gemäss den Grundsätzen und genehmigten Reglementen des Stiftungsrates initiativ zu führen.
- (2) Die Regelung der Organisation und die Umschreibung der Kompetenzen der Betriebskommission erfolgt in einem separaten, vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglement.

Art. 12 Änderungen

- (1) Die Stifter können die Bestimmungen der Stiftungsurkunde und allfällige Reglemente veränderten Verhältnissen anpassen, wobei der Stiftungszweck erhalten bleiben muss und die der Stiftung zugeführten Mittel ihrem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden dürfen.
- (2) Für alle Änderungen der Stiftungsurkunde bleibt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten.
- (3) Bezüglich der Aufhebung der Stiftung gelten die Bestimmungen des ZGB